



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

GZ 302.075/002-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Waffengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Wachebediensteten-Hilfleistungsgesetz und das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 17. Februar 2012, GZ: BMI-LR1300/0013-III/1/2012, erfolgte Übermittlung des oben genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Der Entwurf sieht die Zusammenlegung der Entminungsdienste des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vor. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen gehen die Erläuterungen von Einsparungen aufgrund der Nutzung von Synergieeffekten im Ausmaß von jährlich 500.000 EUR in den Jahren 2013 bis 2016 aus. Zu diesen Annahmen enthalten die Materialien allerdings keine näheren Ausführungen, eine nachvollziehbare Ermittlung dieses Betrages ist daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf Pkt. 1.4.1 der zu § 14 BHG ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., dem zufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (. . .) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“* Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der erwähnten Richtlinien.



GZ 302.075/002-2B1/12

Seite 2 / 2

## 2. ZU DEN GEPLANTEN MAßNAHMEN

In seiner Publikation „Verwaltungsreform 2011“ hat der Rechnungshof die Notwendigkeit zum Abbau von unzweckmäßigen Parallelstrukturen bei zahlreichen Prüfungen aufgezeigt. Im Bundesbereich empfahl er z.B. die Zusammenlegung der österreichischen Wetterdienste oder auch der Aufgaben des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe hierzu Reihe Positionen 2011/1 S. 128 f TZ 9.3).

Mit dem vorliegenden Entwurf ist eine teilweise Zusammenlegung von Institutionen mit ähnlichem Aufgabenbereich, verbunden mit einer Reduktion von Verwaltungskosten, geplant. Im Sinne der oben zitierten Aussagen des Rechnungshofes wird der Entwurf daher insofern begrüßt.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.A. MR Ing. Mag. Günther Schlicker  
Stellvertr. Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: